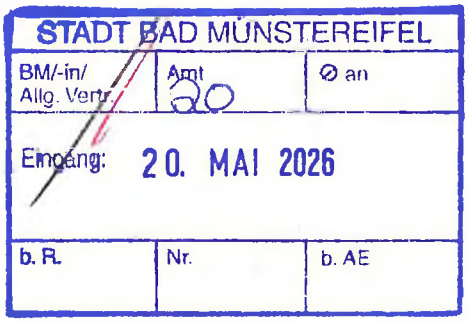
Kreis Euskirchen | Der Landrat | 53877 Euskirchen

Stadt Bad Münstereifel
Bürgermeister
53902 Bad Münstereifel



Haushalt der Stadt Bad Münstereifel für das Haushaltsjahr 2026 hier Anzeige der Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 5 GO NRW, Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 Abs. 2 GO NRW und Genehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung gem. § 89 Abs. 3 GO NRW

Bericht vom 27.03.2026 und ergänzende Angaben vom 17.04., 05., 11. und 12.05.2026

Die vom Rat der Stadt Bad Münstereifel am 24.03.2026 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW nicht ausgeglichen. Sie weist im Ergebnisplan ein Defizit von 6.442.636 € aus, das nur durch die erneute Verringerung der Allgemeinen Rücklage gedeckt werden kann. Im Finanzplan ist ein negativer Cash-Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 7.228.731 € zu verzeichnen. Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen sind in Höhe von 12.100.000 € vorgesehen. Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 € festgesetzt.

Nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2029, die unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten weitestgehend auf den Orientierungsdaten 2026 - 2029 des Landes NRW (Rd. Erl. d. MHKBD v. 25.08.2025) und den Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 beruht, werden für die Jahre 2027 bis 2029 weitere erhebliche Defizite ausgewiesen (Fehlbetragsquote 2027 bis 2029 durchschnittlich rd. 13,5 %). Der gemäß § 75 Abs. 2 S. 1 GO NRW geforderte Haushaltsausgleich wird somit nicht erreicht.
Der Schwellenwert des § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO wird nach den vorliegenden Haushaltsunterlagen sowohl im Planjahr als auch im gesamten mittelfristigen Planungszeitraum deutlich überschritten.

Aufgrund der Überschreitung der Schwellenwerte des § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW bestand für die Stadt Bad Münstereifel bereits seit dem Nachtragshaushalt in 2009 die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK). Im Haushaltsjahr 2013 war das HSK mit den beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen erstmals genehmigungsfähig. Der für das

Der Landrat des Kreises Euskirchen als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Amt 20 – Finanzen und Kommunalaufsicht

Melanie Stopa
Telefon 02251 15-129
Fax 02251 15-405
melanie.stopa@kreis-euskirchen.de
Zimmer A079

Aktenzeichen 20.3//2026/Sto

Datum 13.05.2026

Zentrale
Telefon 02251 15-0
Fax 02251 15-666
mailbox@kreis-euskirchen.de
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Servicezeiten
Mo - Do 8.30 bis 15.30 Uhr
Fr 8.30 bis 12.30 Uhr

Kreissparkasse Euskirchen
IBAN DE20 3825 0110 0001 0000 17
SWIFT-BIC WELADED1EUS

VR-Bank Nordeifel eG
IBAN DE56 3706 9720 0100 1750 29
SWIFT-BIC GENODED1SLE

www.kreis-euskirchen.de

Haushaltsjahr 2022 vorgesehene Haushaltsausgleich konnte aufgrund der erheblichen finanziellen Auswirkungen aus der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 nicht mehr erreicht werden. Das HSK war somit in seinem Lauf unterbrochen.
Mit der zweiten Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (nachfolgend VO) wurden den besonders vom Schadensereignis betroffenen Kommunen verschiedene Instrumente zur Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit zur Verfügung gestellt. So konnte in den Jahren 2022 und 2023 auf Antrag einer besonders von dem Schadensereignis betroffenen Kommune die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung abweichend von den Vorgaben des § 75 Abs. 2 und 4 GO NRW veröffentlicht werden. Ferner konnten die in ihrem Lauf unterbrochenen Haushaltssicherungskonzepte auf Antrag der Kommune mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde entfallen. Einem entsprechenden Antrag wurde zugestimmt, sodass das bestehende HSK im Haushaltsjahr 2022 endete.
§ 3 Abs. 4 VO stellt jedoch ausdrücklich fest, dass sich die Aufstellung eines HSK für die Jahre ab 2024 nach den Regelungen des § 76 Abs. 1 GO NRW richtet.

Die Genehmigung der Fortschreibung des HSK kann nur erteilt werden, wenn das mit der Genehmigung im Jahr 2024 verbindlich festgelegte Ende, des Konsolidierungszeitraums im Haushaltsjahr 2033 eingehalten wird. Entsprechend der vorliegenden, über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung hinausgehenden Ergebnisplanung weist der Haushalt Im Jahr 2033 nach wie vor einen Überschuss (21.361 €) aus. Mithin ist der Haushaltsausgleich innerhalb des mit dem Start des HSK verbindlich festgelegten Konsolidierungszeitraums weiterhin nachhaltig darstellbar.

Der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen (60 Mio. €), bedarf nach § 89 Abs. 3 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sofern ein HSK nach § 76 GO NRW aufzustellen Ist.

Im Rahmen der Haushaltsprüfung ist festgestellt worden, dass sich das geplante Ergebnis 2026 gegenüber den Planungsdaten des vorangegangenen Haushaltsjahres leicht verbessert. Die Prognose für den mittelfristigen Planungszeitraum bis 2029 hat sich jedoch erneut deutlich verschlechtert.
Die Brisanz der städtischen Finanzlage lässt sich insbesondere anhand der Eigenkapitalreichweite veranschaulichen: Ausgehend von einem betragsmäßig konstanten Jahresdefizit von rd. 4,8 Mio. € (durchschnittlicher Fehlbedarf 2025 - 2029) würde das derzeit noch vorhandene Eigenkapital (Stand 31.12.2024: 37,0 Mio. €) spätestens in 2032 aufgebraucht sein. Dann wäre die Stadt im Sinne der GO NRW überschuldet und somit die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr gewährleistet.

Die Vorlage des beschlossenen HSK lässt erkennen, dass die Stadt Bad Münstereifel vielfältige Maßnahmen identifiziert hat, die diesem rasanten Eigenkapitalverzehr entgegenstehen können. Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen ist mit oberster Priorität zu verfolgen.

In Folge der erheblichen jährlichen Defizite ist auch die Liquiditätslage der Stadt Bad Münstereifel mit Sorge zu betrachten. So ergibt sich in allen Haushaltsjahren von 2025 bis 2029 jeweils ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cash-Flow), was die weitere Aufnahme von Liquiditätskrediten nach sich zieht. Zum 31.12.2025 besteht unter Berücksichtigung der Planansätze 2025 eine Liquiditätslücke von rd. 27,4 Mio. €, die sich zum 31.12.2026 voraussichtlich auf rd. 34,8 Mio. € erhöhen wird. Bis 2029 zeichnet sich ohne entsprechende Gegenmaßnahmen eine weitere Erhöhung auf rd. 36,5 Mio. €ab.

Aufgrund der steigenden Höhe der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung ergibt sich durch die Zinsbelastung aus Liquiditätskrediten (2026: 765 T€, 2027: 873 T€, 2028: 890 T€, 2029: 888 T€) eine enorm wachsende Belastung des Haushaltes, die ein Risiko für die Gemeindefinanzen darstellt. Die rasante Entwicklung der Liquiditätskredite macht deutlich, dass die Stadt Bad Münstereifel auch die Konsolidierung ihrer Liquiditätslage mit Nachdruck verfolgen muss. Eine stabile Liquiditätslage ist nach Auffassung des Landes NRW erst erreicht, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wenigstens ausreichend ist, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung aufgenommener Darlehen zu decken (s. Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung" vom 06.03.2009, Ziff. 3.3.2, S. 35). Eine stabile Liquiditätslage im v.g. Sinne kann weder in 2026 noch in den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung erreicht werden.

Für das Haushaltsjahr 2026 macht die Stadt Bad Münstereifel, wie bereits in den Vorjahren, von der Möglichkeit zur Veranschlagung von globalem Minderaufwand nach § 79 Abs. 3 GO NRW Gebrauch. Der Ansatz von 1.096.896 € (2,0 % der ordentlichen Aufwendungen) führt zu einer Reduzierung des geplanten Jahresdefizits.

Die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat im Bereich der Stadt Bad Münstereifel zu erheblichen Schäden geführt. Zur Beseitigung der Schäden bzw. zum Wiederaufbau der Infrastruktur wurden für das Jahr 2026 Aufwendungen in Höhe von rd. 20,2 Mio. € veranschlagt, für die von einer 100 %-igen Refinanzierung durch Mittel aus dem Wiederaufbaufonds ausgegangen wird. Für die Folgejahre sind weitere Mittel in Höhe von 18,6 bis 18,8 Mio. € vorgesehen. Investive Maßnahmen wurden für das Jahr 2026 in Höhe von rd. 1,2 Mio. € veranschlagt. In Folgejahren wird mit weiteren Maßnahmen in Höhe von insgesamt 0,5 Mio. € gerechnet. In allen investiven Bereichen wird ebenfalls mit einer 100 %-igen Refinanzierung durch die Wiederaufbauhilfe gerechnet, so dass voraussichtlich keine Eigenanteile zur Finanzierung verbleiben. Grundlage für den Abruf der Wiederaufbauhilfe ist der vom Rat

beschlossene und vom Land NRW genehmigte Wiederaufbauplan in seiner derzeit gültigen Fassung.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und dem Ausführungserlasses des MIK NRW zur Haushaltskonsolidierung vom 07.03.2013, Az.: 34 - 46.09.01 - 918/13, genehmige ich hiermit

1. gem. § 76 Abs. 2 GO NRW die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2024 - 2033 der Stadt Bad Münstereifel und

2. gem. § 89 Abs. 3 GO NRW den Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung mit dem Betrag von 60.000.000,00 €

unter folgenden Auflagen:

1. Kreditaufnahmen, welche im Zusammenhang mit dem Neubau der Grundschule in der Kernstadt und dem Ausbau der Ganztagsbetreuung an Schulen im Primärbereich stehen, bedürfen gem. § 86 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW einer gesonderten Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Darüber hinaus dürfen Kredite für Investitionen maximal bis zur Höhe von 2.760.092 € aufgenommen werden.

2. Die im Haushalt 2026 enthaltenen Aufwendungs-/Auszahlungsansätze dürfen im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung grundsätzlich nicht überschritten werden. Ausnahmen sind nur in unabweisbaren Einzelfällen möglich.

3. Mehrerträge/Mehreinzahlungen, die bei der Ausführung des Haushaltsplanes gegenüber den Ansätzen bei den kommunalen Steuern und den allgemeinen Landeszuweisungen entstehen, sind zur Reduzierung der Defizite im Ergebnis- und Finanzplan einzusetzen. Insbesondere Finanzmittelüberschüsse sind zum Abbau der Liquiditätskredite heranzuziehen.

4. Die Stadt hat weiterhin konsequent alle Möglichkeiten zur Erzielung höchstmöglicher Erträge/Einzahlungen und zur Reduzierung der Aufwendungen/Auszahlungen zu nutzen. Bei den pflichtigen Aufgaben sind alle Möglichkeiten einer Standardreduzierung kritisch zu hinterfragen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung der Aufgabenwahrnehmung sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit verstärkt zu berücksichtigen. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstigste Weise zu erfüllen. Freiwillige Aufgaben sind kritisch zu überprüfen, ob sie aufgegeben werden können. Soweit freiwillige Leistungen nicht aufgegeben werden sollen, sind Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwands zu prüfen.

5. Die Personalaufwendungen sind in regelmäßigen Abständen oder in besonderen Situationen (z.B. Umstrukturierungen) auf mögliche Konsolidierungspotenziale zu untersuchen. Die aufgabenkritische Überprüfung des Personalbestandes ist bis zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs als Daueraufgabe zu verstehen.

6. Über die Entwicklung der gemeindlichen Haushaltslage Ist zum 30.09.2026 und zum 30.11.2026 zu berichten.

Mit der Genehmigung des vorgelegten HSK ist das Ende des Konsolidierungszeitraums verbindlich auf das Jahr 2033 festgelegt. Ein Herausschieben des Endzeitpunktes ist nur in Ausnahmefällen wie z.B. bei nicht absehbaren und von der Kommune nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen möglich. Das HSK ist auch künftig bis zum Erreichen des Haushaltsausgleichs jährlich fortzuschreiben. Über die Genehmigungsfähigkeit des fortgeschriebenen HSK hat die Aufsichtsbehörde in jedem Jahr anhand der dann aktuellen Planungsgrundlagen jeweils neu zu entscheiden.

Gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Bad Münstereifel sowie gegen den Stellenplan 2026 bestehen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken.

Ich bitte, diese Verfügung dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.



Ramers